

Haushalts- und Finanzplanung 2020 – 2023

Erläuterungen zum Sonderbereich 9 Zentrale Finanzleistungen

I. Ergebnisplan

Die erwarteten Erträge und Aufwendungen im Teilergebnisplan des Sonderbereiches 9 führen zu folgender Planung:

	Haushaltsplan-Entwurf 2020		Finanzplan			
	2019	2020	2021	2022	2023	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Teil-Ergebnisplan						
Bereich 9 - Zentrale Finanzleistungen						
Ertrags- und Aufwandsarten						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	109.256	109.917	113.131	116.479	119.912
	<i>Grundsteuer A</i>	357	341	345	349	352
	<i>Grundsteuer B</i>	17.002	17.070	17.172	17.275	17.361
	<i>Gewerbesteuer</i>	46.461	46.554	48.090	49.196	50.278
	<i>Gemeindeanteil a.d. Einkommensteuer</i>	32.901	33.583	34.859	36.742	38.726
	<i>Gemeindeanteil a.d. Umsatzsteuer</i>	7.598	7.540	7.706	7.867	8.033
	<i>Vergnügungssteuer</i>	1.463	1.283	1.283	1.283	1.283
	<i>Hundesteuer</i>	396	396	396	396	396
	<i>Kompensationsleistungen (insb. Familienleistungsausgl.)</i>	3.078	3.150	3.280	3.371	3.483
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.063	24.736	29.665	28.120	28.935
	<i>Schlüsselzuweisung</i>	25.228	23.352	28.281	27.568	28.383
	<i>Aufwands- und Unterhaltungspauschale</i>	509	552	552	552	552
	<i>Abrechnung Einheitslastenbeteiligung</i>	1.326	832	832	0	0
	<i>Erstattungen nach ATZ-Gesetz (nicht planbar)</i>	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (WUB)	254	257	259	260	262
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.039	4.020	4.013	4.016	4.016
	<i>Konzessionsabgaben Energie- und Wasserversorgung</i>	3.766	3.747	3.740	3.743	3.743
	<i>Zinsen u. Verspätungszuschläge Gewerbesteuer</i>	273	273	273	273	273
	<i>Anpassung Wertberichtigungen (nicht planbar)</i>	0	0	0	0	0
	<i>Veränderungen Rückstellungen (nicht planbar)</i>	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	140.612	138.930	147.068	148.875	153.125
11	- Personalaufwendungen	140	77	79	81	83
	<i>Veränderungen Altersteilzeit</i>	65	0	0	0	0
	<i>Veränderungen Wechsel zu and. Dienstherren</i>	75	77	79	81	83
	<i>Veränderungen sonst. Rückstell. (nicht planbar)</i>	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	5.451	5.273	5.440	5.612	5.789
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen (WUB)	250	253	254	256	257
15	- Transferaufwendungen	41.035	40.013	40.797	42.119	43.337
	<i>Gewerbesteuerumlage</i>	6.915	3.789	3.914	4.004	4.092
	<i>Kreisumlage</i>	33.059	35.095	35.754	36.986	38.116
	<i>Krankenhausinvestitionsumlage</i>	1.061	1.129	1.129	1.129	1.129
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
	<i>Anpassung Wertberichtigungen (nicht planbar)</i>	0	0	0	0	0
	<i>Veränderungen Rückstellungen (nicht planbar)</i>	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	46.876	45.616	46.570	48.068	49.466
18	= Ordentliches Ergebnis	93.736	93.314	100.498	100.807	103.659
19	+ Finanzerträge	5	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.003	2.299	2.799	3.198	3.493
21	= Finanzergebnis	-1.998	-2.299	-2.799	-3.198	-3.493
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	91.738	91.016	97.699	97.609	100.166
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	148	143	143	143	143
29	= Teilergebnis	91.886	91.159	97.842	97.752	100.309
<i>nachrichtlich</i>						
<i>Ergebnisplanung 2019-2022</i>			95.477	98.217	100.187	
<i>Veränderung</i>			-4.318	-375	-2.435	
			-4,52%	-0,38%	-2,43%	

Für 2020 ist gegenüber der bisherigen Finanzplanung mit 4,318 Mio. EUR oder 4,52 % eine **Verschlechterung des Teilergebnisses** zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr verschlechtert sich das Teilergebnis um 727 TEUR oder 0,79 % auf 91,159 Mio. EUR.

Ursächlich hierfür sind in erster Linie die geringeren Zuwendungen, aber auch die geringere Gewerbesteuerumlage.

Die weitergehenden Prognosen sind überwiegend anhand der Orientierungsdaten des Landes für 2020 – 2023 erfolgt.

Erträge

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden nicht verändert und liegen wie im Vorjahr bei:

- Grundsteuer A 440 v.H.
- Grundsteuer B 600 v.H.
- Gewerbesteuer 430 v.H.

Beim Vergleich mit den **Hebesätzen vergleichbar großer Städte in Nordrhein-Westfalen** (vgl. Anlage 8) fällt auf, dass nur drei Städte einen geringeren Hebesatz bei der **Gewerbesteuer** haben. Der Hebesatz für die **Grundsteuer B** entspricht exakt dem Durchschnitt vergleichbarer Kommunen. Für **die Grundsteuer A** hat die Anhebung zum 01.01.2018 zu einer anderen Situation geführt.

Die bislang in den Folgejahren eingeplanten Senkungen des Hebesatzes der **Grundsteuer B** mussten aufgrund der finanziellen Gesamtsituation zurückgenommen werden.

Der aktuelle Bescheidstand erfordert eine Reduzierung der Planungsgrundlagen für die **Grundsteuer A** um 19 TEUR zu. Hierauf sind die in den Orientierungsdaten des Landes enthaltenen Steigerungssätze angewandt worden.

Für die **Grundsteuer B** sind die in den Orientierungsdaten enthaltenen Steigerungssätze, wie in den vergangenen Haushaltsplanungen, anhand von Erfahrungswerten um jeweils 0,5-Prozentpunkte gekürzt, zugrunde gelegt worden. Für 2020 ergeben sich dadurch gegenüber 2019 Mehrerträge von 68 TEUR.

Die **Gewerbesteuer** entwickelt sich in 2019 sehr positiv. Die Festsetzungen liegen aktuell um gut 9 Mio. EUR über dem Haushaltsansatz. Da diese Verbesserung aber in voller Höhe auf Nachzahlungen für Vorjahre und somit auf Einmaleffekte beruht, konnte der Startwert für 2020 dennoch nicht nach oben korrigiert werden. Bei Anwendung der auch für die Gewerbesteuer teilweise gekürzten Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten ergeben sich die dargestellten Ansätze. Die Gewerbesteuer bleibt mit 42,35 % weiterhin die ertragsreichste Steuerquelle der Stadt Rheine.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wurde auf Grundlage der Orientierungsdaten, in denen die Mai-Steuerschätzung verarbeitet sind, errechnet. Er wird mit 33,583 Mio. EUR kalkuliert. Das sind 682 TEUR mehr gegenüber 2019.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** beträgt 7,540 Mio. EUR und führt zu Mindererträgen gegenüber 2019 von 58 TEUR. Der Wert 2020 enthält die Erhöhung des Gemeindeanteils um bundesweit je 2,4 Mrd. EUR jährlich gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Außerdem sind die Auswirkungen der im Juni 2019 zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Vereinbarung zur Flüchtlingskostenfinanzierung für die

Jahre 2020 und 2021 eingerechnet worden. Dabei wurde unterstellt, dass diese Entlastung erneut über den Gemeindeanteil der Umsatzsteuer erfolgt.

Die **Vergnügungssteuern** mussten aufgrund der aktuellen Bescheidlage um 180 TEUR auf 1,283 Mio. EUR reduziert werden. Im Rahmen der Umstellung vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz bei der **Apparatesteuer** ab 2019 (Vorlage Nr. 427/18) ist auch eine Berechnung zur Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes (4,9 v.H.) erfolgt. Diese Berechnung scheint sich nicht zu bestätigen. Vielmehr mussten zum Berichtswesen 31.05.19 150 TEUR Mindererträge prognostiziert werden, wovon 100 TEUR der Umstellung zuzuschreiben sind. Die Verwaltung wird dem Haupt- und Finanzausschuss deshalb in seiner Sitzung am 12.11.2019 einen Vorschlag zur Anhebung des Hebesatzes vorlegen. Daneben ist in 2019 bislang auch scheinbar weniger gespielt worden. Die restliche Verschlechterung von 30 TEUR ergibt sich bei der **Wettbürosteuer** durch Schließung eines Wettbüros. In welcher Höhe der Glückspielstaatsvertrag zu Mindererträgen ab 2021 führen wird, ist derzeit noch offen. Eine Berücksichtigung kann erst bei der Haushaltsplanung 2021 erfolgen.

Die aktuelle Bescheidlage bei der **Hundesteuer** lässt unverändert 396 TEUR an Erträgen erwarten.

Die **Kompensationsleistungen insbesondere für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** werden nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie werden als Zuweisungen an die Gemeinden weitergegeben. Für 2020 ergibt sich unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten ein landesweites Aufkommen von knapp 873 Mio. EUR. Unter Anwendung der Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde der Betrag von 3,150 Mio. EUR ermittelt. Das sind 72 TEUR mehr gegenüber 2019.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) hat Ende Juli die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erstellte Arbeitskreis-Rechnung zum Finanzausgleich 2020 veröffentlicht. Der Ansatz für die **Schlüsselzuweisung** ist daraus entnommen worden und beträgt 23,352 Mio. EUR. Die Schlüsselzuweisung vermindert sich gegenüber 2019 um 1,876 Mio. EUR und gegenüber der Planung für 2020 im Haushaltsplan 2019 sogar um 4,460 Mio. EUR.

Entscheidende Kriterien für die Berechnung der Schlüsselzuweisung sind die landesweit insgesamt zur Verfügung stehende **Finanzausgleichsmasse** sowie die Entwicklung des **Bedarfs** und der **Steuerkraft** von Rheine und allen anderen Kommunen in NRW. Hauptgründe für die obige Abweichung sind die geringere Steigerung der Finanzausgleichsmasse und die unterschiedliche Entwicklung der Steuerkraft. In den Orientierungsdaten für 2019 hat das Land für das Jahr 2020 noch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisung von 5,6 % vorgegeben. Aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren ist dieser Steigerungssatz für Rheine schon auf 4,4 % reduziert worden. Tatsächlich erhöht sich die Finanzausgleichsmasse nur um 2,6 %. Während sich die Steuerkraft von Rheine um 7,29 % erhöht hat, beträgt die Steigerung im Landesdurchschnitt lediglich 5,20 %.

Der Betrag aus der Arbeitskreis-Rechnung ist noch vorläufig, da einzelne Daten noch nicht in der erforderlichen Aktualität verfügbar sind. Insbesondere die Steuererträge des Landes für das III. Quartal 2019 als Grundlage für die Finanzausgleichsmasse stehen erst Anfang Oktober fest.

Neben der Schlüsselzuweisung zahlt das Land seit 2019 im Rahmen des GFG eine sogenannte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** als allgemeine Deckungsmittel ohne Berücksichtigung der Steuerkraft. Die Höhe in 2020 beträgt 552 TEUR, was eine Steigerung von 43 TEUR gegenüber 2019 bedeutet.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erfolgt bis einschließlich 2019 eine **Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Belastungen des Landes aufgrund der Deutschen Einheit (Einheitslasten)** über die Gewerbesteuerumlage. Die letzte Spitzabrechnung findet im Jahr 2021 für das Jahr 2019 statt. Eine Modellrechnung bezogen auf die Abrechnung 2018 liegt noch nicht vor. Seit 2010 kam es bei den Abrechnungen zu Erstattungen. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde deshalb der Durchschnittswert berücksichtigt.

Die **Gebühren Wasser- und Bodenverbände (WuB)** zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz NRW in Höhe von 257 TEUR sind als Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte zu planen. Diesen Erträgen stehen aber auch Aufwendungen gegenüber (siehe Aufw. für Sach- und Dienstleistungen).

Die **Konzessionsabgaben** sind noch der Unternehmensplanung 2019 - 2022 der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH entnommen worden und können sich nach Überarbeitung dieser Unternehmensplanung noch ändern. Sie liegen mit 3,747 Mio. EUR derzeit um 19 TEUR unter dem Ansatz 2019.

Die **Zinsen und Verspätungszuschläge Gewerbesteuer** konnten aufgrund der aktuellen Bescheidlage unverändert übernommen werden.

Zwischenergebnis Ordentliche Erträge

Insgesamt verschlechtern sich die Ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um 1,682 Mio. EUR oder 1,20 %.

Aufwendungen

Bei den **Personalaufwendungen** wurden 77 TEUR für notwendige Zuführungen zu Pensionsrückstellungen beim Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu anderen Dienstherrn eingeplant. Aufstockungsbeträge für Altersteilzeitfälle fallen nachzeitigem Kenntnisstand im Finanzplanungszeitraum nicht an.

Die **Versorgungsaufwendungen** setzen sich einerseits zusammen aus der Umlage an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse (5.568 TEUR, 162 TEUR mehr als 2019) und aus den Beihilfen an die Pensionsberechtigten (675 TEUR, unverändert). Andererseits ist hier auch die Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen (970 TEUR, 340 TEUR weniger als 2019) in Abzug zu bringen.

Die Erträge aus den Gebühren WuB werden zum größten Teil als **Aufwendungen WuB** an die Wasser- und Bodenverbände (213,6 TEUR) weitergeleitet. Für die im Rahmen der Amtshilfe geleistete Dienstleistung erhalten die Technischen Betriebe Rheine AÖR 38,9 TEUR. Der Differenzbetrag zu den Erträgen von 4,8 TEUR deckt die Aufwendungen (Personalkosten) im Bereich Steuern und Abgaben.

Die Ansätze für die **Gewerbsteuerumlage** 2020 und die Folgejahre sind auf der Grundlage der geplanten Gewerbesteuer und der entsprechenden Umlagesätze berechnet worden. Die Umlage liegt um 3,126 Mio. EUR unter dem Ansatz für 2019. Hintergrund ist, dass ab 2020 der Anteil für die Beteiligung an den Einheitslasten entfällt.

Bei der **Kreisumlage** wurde der aktuelle Vorschlag der Kreisverwaltung zum Hebesatz (28,8 v.H.) für alle Jahre zugrunde gelegt. Die Umlage steigt aufgrund der vorgeschlagenen Anhebung des Hebesatzes um 2,036 Mio EUR gegenüber 2019 und liegt um 754 TEUR über dem bisher für 2020 geplanten Ansatz.

Die **Krankenhausinvestitionsumlage** ist unverändert auf der Basis der derzeitigen Festsetzungen eingeplant. Sie steigt gegenüber 2019 um 68 TEUR.

Zwischenergebnis Ordentliche Aufwendungen

Insgesamt sinken die Ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 1,260 Mio. EUR bzw. 2,69 %.

Finanzerträge und -aufwendungen

Aufgrund der Liquiditätsslage und des aktuellen Zinsumfeldes werden ab 2020 keine **Finanzerträge** mehr eingeplant.

Für **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** werden 2,299 Mio. EUR veranschlagt. Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sind mit 2,134 Mio. EUR geplant, das sind 246 TEUR mehr als 2019. Die Zinsen für Liquiditätskredite bleiben unverändert bei 5 TEUR. Die Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer mussten aufgrund der aktuellen Bescheidlage um 50 TEUR auf 160 TEUR angehoben werden.

Zwischenergebnis Finanzergebnis

Insgesamt verschlechtert sich das Finanzergebnis gegenüber dem Vorjahr um 301 TEUR bzw. 15,07 %.

Interne Leistungsverrechnung

Die Erträge für die Grundsteuern A und B, die die Stadt Rheine für eigene Grundstücke an sich selber zu leisten hat, sind nach statistischen Vorgaben über die **Interne Leistungsverrechnung** abzubilden und betragen 143 TEUR.

Fazit Ergebnisplan

Insgesamt verschlechtert sich das Teilergebnis für den Sonderbereich 9 gegenüber den bisherigen Planungsannahmen aus 2019 für 2020 um 4,318 Mio. EUR oder 4,52 %. Gegenüber dem Vorjahr 2019 ergibt sich eine Verschlechterung von 727 TEUR bzw. 0,79 %.

II. Investitionsplan

Im Teilinvestitionsplan 9 – Zentrale Finanzleistungen sind jeweils nur eine Einzahlung und eine Auszahlung aus Investitionstätigkeit zu verzeichnen.

Haushaltsplan-Entwurf
2020

Haushaltsplan		Finanzplan		
2019	2020	2021	2022	2023
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR

Teil-Investitionsplan Bereich 9 - Zentrale Finanzleistungen

Ein- und Auszahlungsarten

18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.786	3.861	4.128	4.272	4.447
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.786	3.861	4.128	4.272	4.447
27	- Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0
	<i>Absicherung von Pensionslasten</i>	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	3.786	3.861	4.128	4.272	4.447
	<i>nachrichtlich</i>					
	<i>Investitionsplanung 2019-2022</i>		3.988	1.306	1.478	
	<i>Veränderung</i>		-127	2.822	2.794	

Bei der Einzahlung handelt es sich um die allgemeine Investitionspauschale. Der Ansatz von 3,861 Mio. EUR für 2020 basiert wie die Schlüsselzuweisungen auf der Arbeitskreis-Rechnung und kann sich noch ändern. Gegenüber 2019 steigt er um 75 TEUR.

Der Erwerb von Finanzanlagen soll insbesondere dazu dienen, die sich aus den Pensionsrückstellungen ergebenden zukünftigen Belastungen im Liquiditätsbereich abzumildern. Aufgrund des fehlenden Finanzmittelüberschusses ist allerdings in keinem Jahr des Finanzplanungszeitraumes eine Veranschlagung möglich.